OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800652/17/MS**

Datum: **Linz, 30. März 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. August 2025, GZ: LINZ/925010007244/25, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 (GewO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die Geldstrafe auf 350 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage 5 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde wird mit 35 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. August 2025, GZ: LINZ/925010007244/25, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 367 Z 25 GewO auf der Grundlage des § 367 Einleitungssatz GewO eine Geldstrafe in der Höhe von 400 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 13 Stunden verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Der Beschuldigte, Herr A__, geb. am tt.mm.jjjj, hat als Gewerbe- und Betriebsinhaber am 26.04.2025 um 21.45 Uhr die Betriebsanlage (H__) am Standort C-Straße, betrieben, ohne dass die für diese Betriebsanlage mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.05.1989, GZ 501/S-12/88, idF des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.04.2020, GZ 0036227/2019 BBV SuG/S, BBV/S191029, unter Punkt 18) vorgeschriebene Auflage, wonach ‚[d]ie Lokaleingangstür […] bis 24.00 Uhr offengehalten werden [darf], wenn die Musikdarbietung im Lokal soweit zurückgenommen wird, dass diese im Gastgarten nicht hörbar ist", eingehalten wurde, indem festgestellt wurde, dass die Eingangstür zur Gänze offen stand und laute Musik aus dem Inneren des Lokals drang, welche noch auf der gegenüberliegenden Straßenseite deutlich wahrgenommen werden konnte."

Begründend führte die belangte Behörde aus, der im Spruch angeführte Sachverhalt stehe aufgrund der Aktenlage und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens fest und ergebe sich aus den glaubwürdigen und schlüssigen Angaben des Privatanzeigers.

Gegen dieses Straferkenntnis, welches dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 21. August 2025 zugestellt worden war, richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 14. September 2025 verfasste und am selben Tag mit E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, den Beschwerdeführer und die beantragten Zeugen einzuvernehmen, einen Ortsaugenschein durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis als unzulässig ersatzlos zu beheben.
Als Beschwerdegründe wurden unrichtige Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 24. September 2025 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2026, an der der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden D__ und Ing. E__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Mai 1989, GZ: 501/ S-12/88, wurde der F__ auf der Grundlage der §§ 78 Abs. 2, 333, 356 GewO 1973 die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für ein Cafe mit Schanigarten auf den Gst. aaa, bbb, KG G__ unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Mit weiterem Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2019, GZ: 0036227/2019 BBV SuG/S BBV/S191029, wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers die Auflagenpunkte 17) und 18) aufzuheben hinsichtlich des Auflagenpunktes 17) abgewiesen. Der Auflagenpunkt 18) wurde wie folgt abgeändert: „Bei Betrieb des Gastgartens darf die Lokaleingangstüre offengehalten werden. Ansonsten ist die Eingangstüre außer zum Betreten und Verlassen des Lokals geschlossen zu halten."

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. April 2020, GZ: 0036227/2019 BBV SuG/S BBV/S191029, wurde u.a. der mit Bescheid vom 3. September 2019, GZ: 0036227/2019 BBV SuG/S BBV/S191029, vorgeschriebene (abgeänderte) Auflagenpunkt 18) wie folgt geändert:
„Die Lokaleingangstür darf bis 24.00 Uhr offengehalten werden, wenn die Musikdarbietung im Lokal soweit zurückgenommen wird, dass diese im Gastgarten nicht hörbar ist."

Der Gastgarten befindet sich unmittelbar anschließend an das Lokal.

Zur fraglichen Zeit stand die Lokaleingangstür offen und die Musik war bis auf die gegenüberliegende Straßenseite hörbar.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 700 Euro.

Gegen den Beschwerdeführer liegen einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor.

Der Genehmigungsumfang des ggst. Lokals sowie der hier in Rede stehende Auflagenpunkt 18) ergeben sich aus den im Verfahrensakt der belangten Behörde enthaltenen Genehmigungsbescheide.

Dass die Lokaleingangstür zur fraglichen Zeit offenstand und die Musik bis auf die gegenüberliegende Straßenseite und damit auch im Gastgarten gut hörbar war, ergibt sich aus der Anzeige vom 7. Juli 2025 sowie den Angaben des einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung.
Dieser gab an aufgrund einer Verständigung eines zwischenzeitlich ausgezogenen Mieters zur fraglichen Adresse gefahren zu sein, er sei dann kurz vor dem Lokal stehengeblieben und habe er gesehen, dass die doppelflügelige Tür des Lokals gänzlich offenstehe und konnte er bei herabgelassener Autoscheibe auf der Beifahrerseite im Auto sitzend die im Lokal abgespielte Musik gut wahrnehmen. Er sei dann noch ein paar Mal mit langsamer Geschwindigkeit, ca. 10 km/h, am Lokal vorbeigefahren und habe er sich dann auf der gegenüberliegenden Straßenseite, auf den dort befindlichen Parallelparkplätzen mit seinem Auto hingestellt und habe er auch dort, wenn gerade kein Auto gefahren sei, die Musik wahrnehmen können. Der Zeuge schilderte den fraglichen Sachverhalt nachvollziehbar und im Einklang mit seinen zuvor im Verfahren vor der belangten Behörde gemachten Angaben. Es ist kein Grund ersichtlich, dem Zeugen keinen Glauben zu schenken, da es durchaus nachvollziehbar ist, dass, wenn jemand nach Verständigung, dass es aus dem Lokal zu einer Lärmbelästigung kommt, zum Lokal und mehrmals an diesem vorbeifährt, wahrnehmen kann, ob eine Eingangstür offen steht oder nicht, zumal der Zeuge auch vor dem Lokal stehengeblieben und mehrmals an diesem im Abstand von wenigen Minuten vorbeigefahren ist, weil im Wissen der Lärmbelästigung der Frage, ob die Tür offen steht und Musik vor dem Lokal hörbar ist, eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die Zeugin konnte zu den in Rede stehenden Fragen (offene Eingangstür, Musik aus dem Lokal hörbar) mangels Erinnerung nichts beitragen.

Der Beschwerdeführer, der lange Geschäftsführer des Lokals gewesen war, gab an, er glaube, dass die Eingangstür zur fraglichen Zeit geschlossen gewesen war, sicher konnte er es nicht sagen. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass dem Zeugen als langjährigem Geschäftsführer nicht bekannt ist, dass es im Zusammenhang mit der Musikdarbietung im Lokal behördliche Vorgaben gibt. Insgesamt waren die Angaben des Beschwerdeführers nicht geeignet, die Aussage des Zeugen in Zweifel zu ziehen.

Die Einkommenssituation ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

Die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergeben sich aus einer im Behördenakt aufliegenden Auflistung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 367 Z 25 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 € zu bestrafen ist, wer Gebote oder Verbote von gemäß § 82 Abs. 1 oder § 84m erlassenen Verordnungen nicht befolgt oder die gemäß den Bestimmungen der §§ 74 bis 83 und 359b in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge nicht einhält.

Das Beweisverfahren hat, wie unter II. dargestellt, ergeben, dass zur fraglichen Zeit die Lokaleingangstür offenstand und die Musik im Gastgarten gut hörbar war. Damit hat der Beschwerdeführer gegen Auflagenpunkt 18) des Bescheides vom 23. April 2020 verstoßen und damit die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist dem Beschwerdeführer die ihm angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv anzulasten. Der Beschwerdeführer hat keine Vorbringen gemacht, aus denen geschlossen werden könnte, er habe an der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden.

Die belangte Behörde wertete keinen Umstand als mildernd, die sechs einschlägigen Vorstrafen jedoch als erschwerend.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro, Sorgepflichten für drei Kinder und monatlichen Kreditraten aus. Dieser Schätzung hat der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift nicht widersprochen. In der mündlichen Verhandlung gab der Beschwerdeführer an, er sei nicht mehr Geschäftsführer, diese Funktion habe nunmehr seine Frau inne und verfüge er deshalb nur noch über ein monatliches Einkommen von 700 Euro. Da die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen ist, ist die geänderte Einkommenssituation bei der Strafbemessung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der von der belangten Behörde zugrunde gelegten Strafzumessungsgründe ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) vor allem im Hinblick auf die vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als tat- und schuldangemessen zu beurteilten. Da sich jedoch zwischenzeitlich die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers wesentlich geändert haben, ist dieser Umstand bei der Strafbemessung zu berücksichtigen und erscheint aus diesem Grund die von der

belangten Behörde festgelegte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe unter Verweis auf die vorliegenden einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als gering überhöht und ist eine Geldstrafe von 350 Euro als nunmehr tat- und schuldangemessen zu beurteilen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß